

Amtliche Mitteilungen

Datum 1. Oktober 2024

Nr. 64/2024

Inhalt:

**Ordnung
des
Zentralen Prüfungsausschusses
der
Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technischen-Fa-
kultät
der
Universität Siegen**

Vom 30. September 2024

**Ordnung
des
Zentralen Prüfungsausschusses
der
Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technischen-Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 30. September 2024

Aufgrund § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Vorsitz
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Zentralen Prüfungsausschuss an
 1. die Vorsitzenden der fachlichen Prüfungsausschüsse in der Fakultät IV,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder nach den Nummern 2 und 3 sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vorsitzenden der fachlichen Prüfungsausschüsse können durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Zentralen Prüfungsausschuss vertreten werden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Beratendes Mitglied im Zentralen Prüfungsausschuss ist die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät die fachlichen Prüfungsausschüsse bei deren durch die Rahmenprüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät den Fakultätsrat in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Erstellung, Änderung und Umsetzung von Rahmen- und Fachprüfungsordnungen, die von fakultätsweitem Interesse sind.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus den Mitgliedern nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses und führt dessen Geschäfte. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so nimmt die Aufgaben die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wahr. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben diese auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 mindestens der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 entspricht und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuss beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sie bzw. er die Sitzung leitet, den Ausschlag.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 4. September 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. September 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)